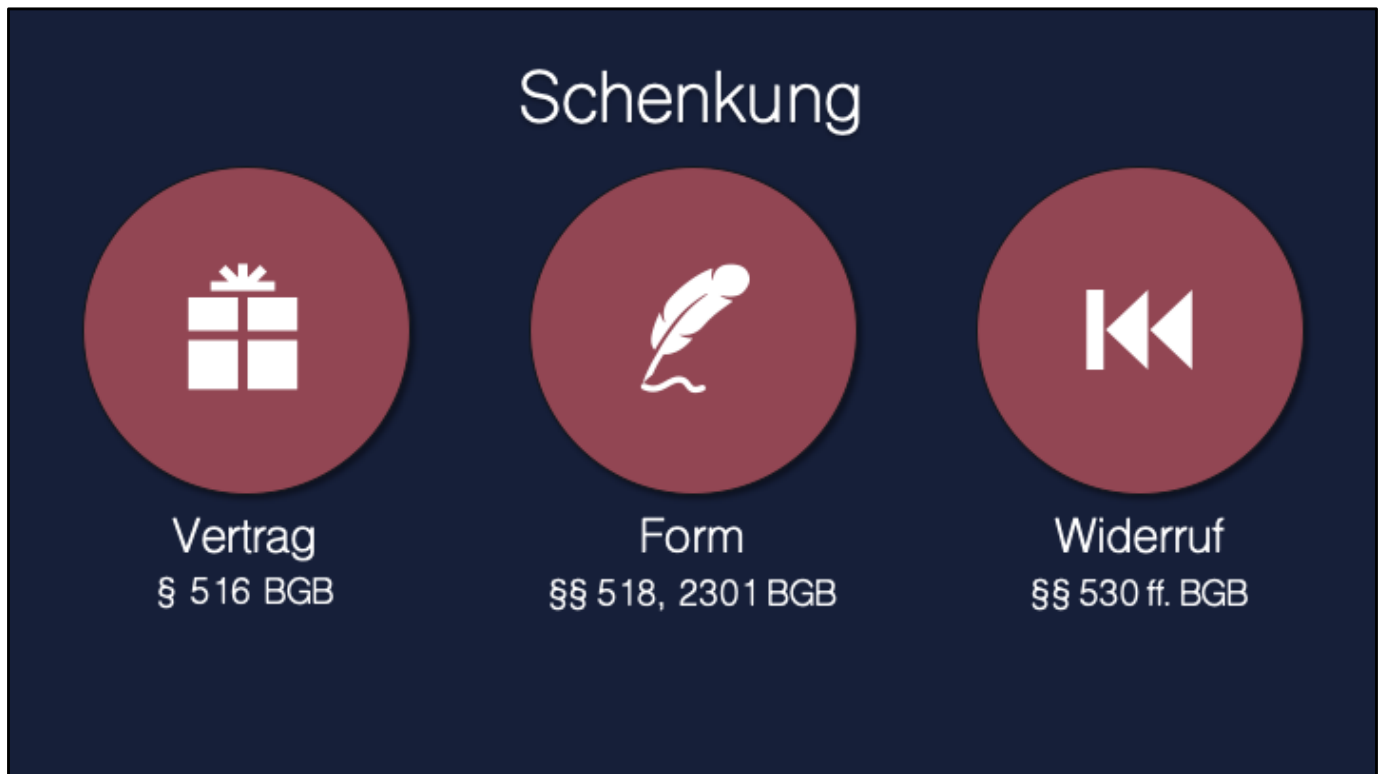


Schuldrecht BT

Einheit 5: Schenkung und Nutzungsverträge



- Unentgeltlich?
 - Eine unbenannte Zuwendung (und keine Schenkung) ist anzunehmen, wenn **nennenswertes** Vermögen ersichtlich in Erwartung des Fortbestands der Beziehung übertragen wurde und der Zuwendende weiter davon profitiert
 - Dann Rückabwicklung über den Zugewinnausgleich (bei Eheleuten) oder über § 313 BGB (nicht-eheliche Lebensgemeinschaften)
- Bedingte Schenkung vs. Zweckschenkung:
 - Bedingte Schenkung = Beschenkter kann Geschenk behalten, wenn er am Ort wohnen bleibt
 - Bedingung tritt nicht ein → § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 oder § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB, s.a. Schenkung unter Auflage, § 525 ff. BGB
 - Zweckschenkung = Hoffen auf den Eintritt des Zwecks, z.B. die Verwendung des Geldes für den Kauf eines Familienheims
 - Zweck fällt fort → § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB
- Gemischte Schenkung = Typengemischter Vertrag
 - Ausgehen von der Parteivereinbarung in Ansehung des Vertragsumfelds
 - Schwerpunkt des Vertrags ermitteln, str.

Leihe

Gemeinsames Registerportal der Länder

Sie sind hier: > Startseite > Normale Suche

Suchanfrage (normale Suche)

Wählen Sie bitte mindestens einen Suchparameter aus. ([Hilfe zur Suche](#)).



Firma oder Schlagwörter:

Suchergebnis

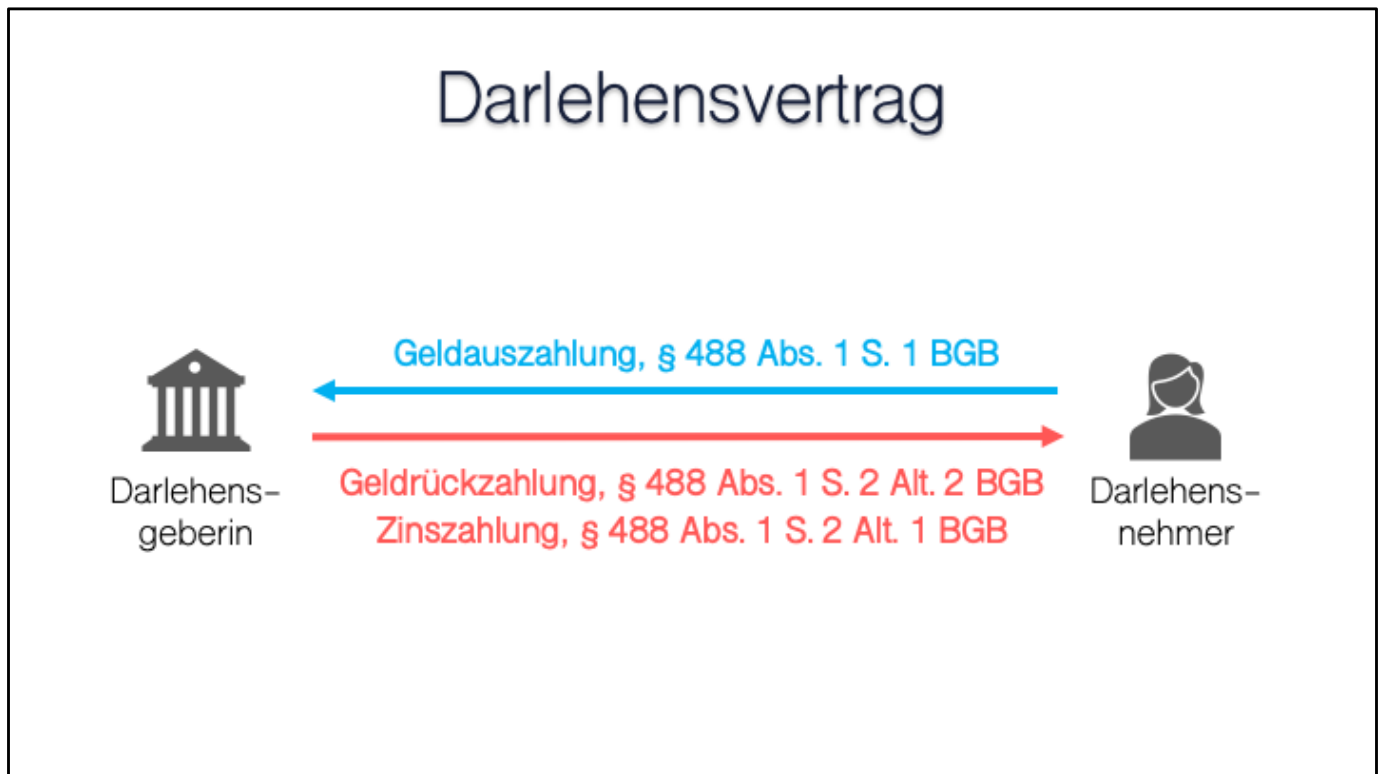
Ihre Suche hat **57 Treffer** ergeben.

- Im Unterschied zur Schenkung ist die Leihe ein **Nutzungsvertrag**
 - Beispiel: Gebrauchsüberlassung einer Wohnung auf Lebenszeit
→ Keine Schenkung, also kein Formzwang, vgl. BGH v. 11. Dezember 1981, V ZR 247/80, http://lorenz.userweb.mwn.de/urteile/bghz82_354.htm
 - Beispiel: Übergabe eines Autoschlüssels für ein schleifengeschmücktes, oldtimerähnliches Sport-Cabrio deutet nicht zwingend auf ein Schenkungsangebot hin; OLG Schleswig v. 22. Mai 2012, 3 U 69/11, <https://rabüro.de/eigentums-und-besitzverhaeltnisse-an-einem-aus-anlass-des-geburtstags-zur-verfuegung-gestellten-pkw/>
 - Gebrauchsüberlassung mit Minimalmiete (sog. Gefälligkeitsmiete) ist aber Miete und nicht Leihe, BGH v. 20. September 2017, VIII ZR 279/16, <https://lexetius.com/2017,2953>
 - Keine kurze Verjährung nach § 606 BGB, wenn statt Leihe ein bloßes Gefälligkeitsverhältnis, z.B. bei kurzfristiger spontaner Überlassung eines Pkws, OLG Karlsruhe v. 26. Februar 2003, 17 U 121/02, http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=2250
- § 599 BGB kann Anknüpfungspunkt für eine Gestörte Gesamtschuld sein!
- Anspruchsgrundlagen für die Rückforderung in § 604 BGB

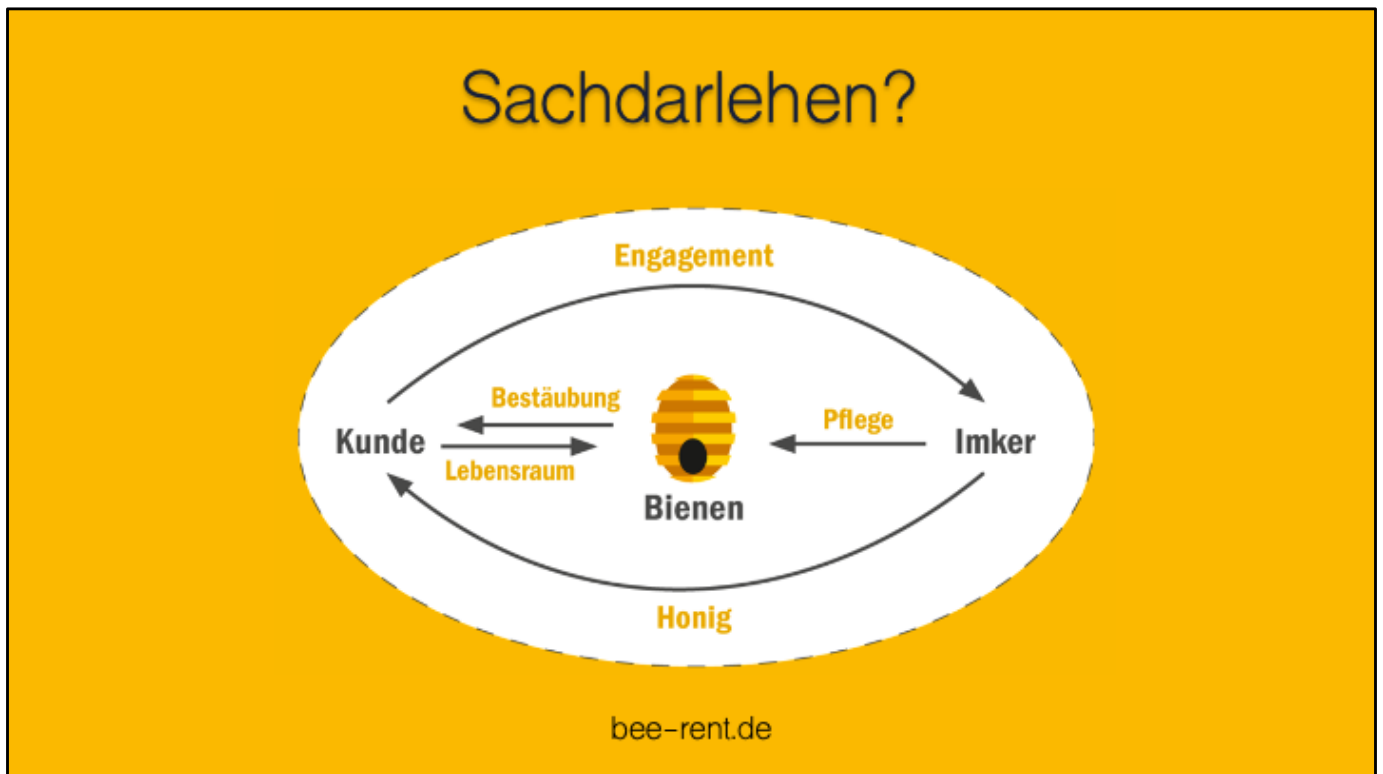
Miete vs. Pacht

	
Miete §§ 535 ff. BGB	Pacht §§ 581 ff. BGB

- Bitte überfliegen Sie die §§ 581–597 BGB
- Typische Mietgegenstände:
 - Wohnung oder Gewerbefläche
 - PKW
 - WLAN-Router
- Typische Pachtgegenstände:
 - Gaststätte
 - Landwirtschaftliche Flächen
 - Recht zur Jagd ausübung in einem bestimmten Bezirk
- Details in der nächsten Einheit der Vorlesung



- Begriffe:
 - Fremdkapital = Finanzierung (eines Unternehmens) durch Nicht-Eigentümer, an die das Geld irgendwann zurückzahlen ist
 - Zins = Preis für Nutzung des Darlehens
 - Tilgungssatz = Prozentsatz der Darlehenssumme, der jährlich zurückgezahlt wird; Tilgungsanteil steigt immer weiter, weil die Zinsen sinken
 - Kreditsicherheiten → Immobiliarsachenrecht
- Vorzeitige Rückzahlung eines Darlehens:
 - Häufig Sondertilgungsrechte für Darlehensnehmer
 - Ansonsten Vorfälligkeitsentschädigung an die Bank, § 502 BGB
- Verbraucherrecht:
 - Schriftform, §§ 492 Abs. 1, 494 BGB
 - Widerrufsrecht oder Bedenkzeit, § 495 BGB
 - Sonderregeln für Finanzierungshilfen in §§ 506 ff. BGB
 - Schutz von Existenzgründern über § 513 BGB
 - Zudem Schutz durch § 138 BGB, bei weit überhöhten Zinsen (mehr als doppelter Marktzins, str.)



- Beim Sachdarlehen nach § 607 BGB stellt der Darlehensgeber **statt Geld eine vertretbare Sache** (§ 91 BGB) zur Verfügung, vgl. Einheit 12 der Vorlesung BGB AT
 - „Vertretbar“ ≈ ersetzbar
 - Beispiele:
 - Neuwagen
 - Schlachttiere
 - Konfektionsware
 - Gegenbeispiele:
 - Oldtimer
 - Haustiere
 - Maßanzug
- Leistungspflichten:
 - Sachdarlehensgeber muss Besitz, ggf. auch Eigentum überlassen
 - Sachdarlehensnehmerin muss Darlehensentgelt zahlen und Sache rückerstatten
 - Zurückzuleisten ist nicht die identische, sondern nur eine gleichartige Sache
 - Anders bei Leihe oder Miete
- Beispiele:
 - Wertpapierleihe
 - "Bienen leasen", <https://www.bee-rent.de/>

